

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs. 10877/2003/0058

Berichtersteller:in:

GRin Naghibi

Betreff:
zusätzlicher Urlaub für Kindergartenpädagog:innen und
Erzieher:innen;
2. Petition an die Steierm. Landesregierung

Graz, 16. 5. 2024

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung am 16. 02. 2023 in Form einer Petition an den Landesgesetzgeber angeregt, den im Schema k in städtischen Einrichtungen angestellten Kindergartenpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen, den Erzieher:innen an Horten oder heilpädagogischen Horten ab dem 57. und 60. Lebensjahr einen zusätzlichen Urlaub wie folgt zu gewähren:

Zusätzlich zu dem im § 3 des Gesetzes über das Dienst – und Besoldungsrecht der von den steirischen Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagog:innen und Erzieher:innen an Horten (LGBl. Nr. 45/2007) gewährten Urlaub sollen:

- ab dem Kalenderjahr, in dem der 57. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, 3 Urlaubstage und
- ab dem Kalenderjahr, in dem der 60. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, 2 Urlaubstage gewährt werden.

Falls der 57. oder der 60. Geburtstag im jeweiligen Kalenderjahr nach dem 30. Juni liegt, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.

Dieser Anregung auf zusätzlichen Urlaub für die oben erwähnten städtischen Bediensteten leistete der Landesgesetzgeber bisher keine Folge.

Diese Petition ist also weiterhin offen und liegt der Gemeindeabteilung des Landes Steiermark zur Vorlage an die Landesregierung und in Folge an den Landtag bereits vor.

Für die Stadt Graz ist die vom Landesgesetzgeber noch nicht umgesetzte zusätzliche Urlaubsregelung für Kindergartenpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen, den Erzieher:innen an Horten oder heilpädagogischen Horten ab dem 57. und 60. Lebensjahr weiterhin von zentraler Bedeutung.

Sie sieht sie sich daher veranlasst eine neuerliche Petition an die Steierm. Landesregierung bzw. an den Landtag Steiermark zu richten.

Die angestrebte Erhöhung des Urlaubsausmaßes soll dabei nicht nur für Vertragsbedienstete im Schema k, sondern auch für Beamt:innen gelten.

Diese erwünschten Änderungen werden in Form von Novellen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeinde –Vertragsbedienstetengesetzes umgesetzt.

Der entsprechende Entwurf des Grazer Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetzes liegt der Gemeindeabteilung durch die Petition vom 16.2.2023 bereits vor.

Die Personalvertretung stimmte den vorgelegten Entwürfen zu.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statuts der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Zusätzlich zu dem im § 3 des Gesetzes über das Dienst – und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagog:innen und Erzieher:innen an Horten (LGBL Nr. 45/2007) gewährten Urlaub sollen den in städtischen Einrichtungen angestellten Kindergartenpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen, den Erzieher:innen an Horten oder heilpädagogischen Horten:
 - ab dem Kalenderjahr, in dem der 57. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, 3 Urlaubstage und
 - ab dem Kalenderjahr, in dem der 60. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, 2 Urlaubstage
gewährt werden.
 - Falls der 57. oder der 60. Geburtstag im jeweiligen Kalenderjahr nach dem 30. Juni liegt, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.
- Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf der Dienst –und Gehaltsordnung wird genehmigt (das gleiche gilt für den bereits vorliegenden Entwurf des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes).
- Diese Petition ist der Steiermärkischen Landesregierung neuerlich mit dem Ersuchen vorzulegen für eine Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:
elektronisch unterschrieben

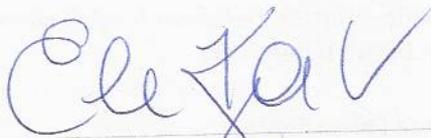
Die Bürgermeisterin:
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und angenommen in der

Sitzung des Stadtsenates am 16.5.2024

Die Vorsitzende:



| | | |
|--|--|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen | <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von | Gemeinderät:innen | |

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 16.05.2024

Der/die Schriftführerin:



| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Wunderl Helmut |
| | Zertifikat | CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-05-08T10:15:24+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|--|--------------|--|
|  | Signiert von | Schmalenberg Helmut |
| | Zertifikat | CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-05-08T14:23:19+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Haidvogel Martin |
| | Zertifikat | CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-05-10T09:47:16+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Kahr Elke |
| | Zertifikat | CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-05-10T13:27:36+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

**Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der
Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 11 lautet: „

Für Kindergartenpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen, Erzieher:innen an
Horten oder heilpädagogischen Horten gilt § 25 Abs. 2a des Grazer
Gemeindevertragsbedienstetengesetzes sinngemäß.“

2. Dem § 145 a wird folgender Abs. 53 angefügt:

„(53) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.tritt in Kraft

§ 39 Abs. 11 mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der...“.